

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

-	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 13.08.2020	Nr. 33
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
20.07.2020	5. Änderung und Neufassung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule		917
05.08.2020	Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Muldenverrohrung		921
05.08.2020	Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 29.07.2020		925
05.08.2020	Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 29.07.2020		926
10.08.2020	Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 30.07.2020		927
10.08.2020	Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 05.08.2020		928
11.08.2020	Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 23.07.2020		929
	<u>Gemeinde Bendesdorf</u>		
30.07.2020	Bebauungsplan Nr. 10 „Quellenweg“ (Porzellanmuseum), 3. Änderung und Erweiterung, Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB		930
	<u>Gemeinde Toppenstedt</u>		
06.08.2020	1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Dorfkoppeln“, Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB		932

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

5. Änderung und Neufassung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Harburg

Die Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule (KVHS) des Landkreises Harburg vom 25.6.2002, in Kraft getreten am 1.9.2002, zuletzt geändert am 1.2.2014, wird wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu zahlen.

§ 2 Höhe der Teilnahmegebühren

- (1) Die Höhe der Teilnahmegebühren ergibt sich im Einzelnen aus der Anlage 1 dieser Satzung: - Gebührentarife zu § 2 der Gebührensatzung –
- (2) Die Teilnahmegebühren gelten für die angegebene Mindestteilnehmer*innenzahl. Wird die Mindestteilnehmer*innenzahl unterschritten, wird die ausgefallene Gebühr auf die verbleibenden Teilnehmenden gerundet aufgeteilt.
- (3) Wird ausnahmsweise ein Kurs unter 7 Teilnehmer*innen durchgeführt, erhöht sich die Teilnahmegebühr um den fehlenden Anteil des Landeszuschusses.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Kosten für zusätzliche Leistungen der Kreisvolkshochschule (Bereitstellung von Material, Geräten, Lernmittel, Lebensmittelkosten o. ä.) werden in voller Höhe umgelegt.
- (2) Prüfungsgebühren sind von den Teilnehmer*innen gesondert zu tragen.
- (3) Bei Studienfahrten und –reisen werden die ermittelten Gesamtkosten zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10 % auf die Teilnehmer*innen umgelegt.
- (4) Für alle Zweitausfertigungen von qualifizierten Teilnahmebescheinigungen und Zertifikaten wird ein Verwaltungskostenanteil von 10,00 EUR erhoben.

§ 4 Ermäßigungen

- (1) Gebührenermäßigungen werden erst bei einer Kursgebühr ab 30 EUR gewährt.
- (2) Auf Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise werden folgende Gebührenermäßigungen gewährt:
 - Für Empfänger*innen von Arbeitslosengeld I, Leistende nach dem BFDG und dem JFDG sowie Wehrdienstleistende 25 %

- Für Empfänger*innen von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, Empfänger*innen von Leistungen nach dem Asylbewerber Leistungsgesetz sowie Teilnehmer*innen in stationärer Jugendpflege (SGB VIII) 50 %
- Für Empfänger*innen von SGB II und SGB XII Leistungen in Alphabetisierungskursen des Fachbereichs Grundbildung 100%

Dies gilt auch für Ehepartner*innen und Kinder des o. g. Personenkreises ohne eigenes Einkommen.

- (3) Die Gebührenermäßigung ist bei der Anmeldung zu beantragen.
- (4) Über den Antrag entscheidet die Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule.
- (5) Für Studienfahrten und –reisen werden keine Ermäßigungen gewährt.
- (6) Für Prüfungsgebühren, Entgelte für Gerätenutzung, Bescheinigungen/Nachweise und Unterrichtsmaterial sowie für Unterkunft und Verpflegung wird keine Ermäßigung gewährt.
- (7) Für Kurse, die nicht nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz anrechenbar sind (Ziff. 1.8 und 1.9 der Anlage 1), werden keine Ermäßigungen gewährt.
- (8) Für zertifizierte Maßnahmen nach AZAV werden für Teilnehmer*innen mit entsprechenden Bildungsgutscheinen keine Ermäßigungen gewährt.

§ 5

Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei allen Veranstaltungen, bei denen eine vorherige Anmeldung erforderlich ist, mit der Anmeldung, bei allen übrigen Veranstaltungen mit dem Besuch.
- (2) Die Gebühren sind nach Erhalt der Rechnung zu zahlen, sofern kein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt.
- (3) Vereinbarungen zu Abweichungen über im Programmheft festgelegte Kursgebühren können nur mit der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule erfolgen, um wirksam zu werden. Absprachen mit Kursleiter*innen haben keine Rechtsgültigkeit.

§ 6

Kündigung und Gebührenrückerstattung

- (1) Wochen-, Wochenendseminare und durch die KVHS ausgeschriebene Bildungsurlaube mit Übernachtung können nach verbindlicher Anmeldung nur bis zum im Programmheft bei der jeweiligen Veranstaltung angegebenen Anmeldeschluss gekündigt werden, ohne dass den Teilnehmer*innen eine Zahlungsaufforderung zugeht.
- (2) Bei durch die KVHS ausgeschriebenen Bildungsurlauben ohne Übernachtung ist nach verbindlicher Anmeldung eine Kündigung bis 3 Wochen vor Beginn möglich.
- (3) Bei Langzeitlehrgängen ist eine Kündigung bis 3 Wochen vor Beginn kostenfrei möglich.
- (4) Für Vorbereitungskurse von Schulabschlüssen beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate.

- (5) Bei den übrigen Veranstaltungen ist eine Kündigung nach verbindlicher Anmeldung nur bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich.
- (6) Die Kündigung muss schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule erfolgen. Entscheidend ist das Eingangsdatum der schriftlichen Erklärung bei der KVHS.
- (7) Für die Teilnahme an Studienfahrten und –reisen werden gesonderte Rücktrittsbedingungen festgelegt.

Diese Änderung und Neufassung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 20.07.20



Rainer Rempe
Landrat

Anlage 1: Gebührentarife zu § 2 der Gebührensatzung

Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu berücksichtigen sind, pro Unterrichtsstunde (Ustd.) und einen Teilnehmenden für:

		Teilnahmegebühren
		EUR/Ustd.
1.1.	Bildungsmaßnahmen, die den besonderen gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechen gem. § 8 Abs. 3 NEBG	1,50 bis 4,60
1.2.	Allgemeine Bildungsmaßnahmen gem. NEBG	3,00 bis 8,00
1.3.	Berufsbezogene Bildungsmaßnahmen (z.B. Kaufmännische Kurse, Seminare für Erzieher*innen), Prüfungskurse, Zertifikatslehrgänge und Bildungsurlaube	4,00 bis 11,50
1.4.	Bildungsmaßnahmen aus dem Bereich IT und Medien	4,50 bis 9,00
1.5.	Bildungsmaßnahmen mit erhöhtem sachlichen und personellen Mittelbedarf	4,60 bis 35,00
1.6.	Bildungsmaßnahmen mit erhöhter öffentlichkeitswirksamer Bedeutung / Teil des VHS Marketing	0,00 bis 1,50
1.7.	Drittmittelfinanzierte Bildungsmaßnahmen	entsprechend der Vorgaben der Drittmittelgeber
1.8.	Bildungsmaßnahmen außerhalb des NEBG	4,00 bis 35,00
1.9.	Bildungsmaßnahmen der jungen vhs (für Teilnehmende unter 16 Jahren sowie Familienangebote)	2,00 bis 8,00



72.2-2020-00103-La

Winsen (Luhe), den 05. August 2020

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit der Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG

Vorhaben: Muldenverrohrung zur Herstellung der benötigten elektrischen Abstände vom Umspannwerk zum Anlagenzaun

Vorhabenträger: Avacon Netz GmbH
Herr Christian Mönch
Joachim-Campe-Straße 14
38226 Salzgitter

Grundstück: Gemarkung Stelle, Flur 3, Flurstücke 170/3, 170/7, 170/8

Die Avacon Netz GmbH hat mit Schreiben vom 23.04.2020 bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harburg die wasserrechtliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Muldenverrohrung in der Gemarkung Stelle, Flur 3, Flurstücke 170/3, 170/7, 170/8 nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Die zur Prüfung vollständigen Unterlagen sind am 30.07.2020 beim Landkreis Harburg eingegangen.

Im Zuge des Neubaus des Umspannwerks Stelle ist der vorhandene Anlagenzaun entlang der östlichen Grenze um 1,90 m nach Osten zu versetzen, um die erforderlichen elektrischen Abstandsflächen zwischen Umspannwerk und Anlagenzaun wiederherzustellen. Im Bereich des geplanten Zaunversatzes befindet sich momentan eine (zeitweise wasserführende) Mulde, welche folglich verrohrt werden muss. Die Verrohrung der bestehenden Mulde ist auf einer Länge von ca. 17,50 m vorgesehen.

Die Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung (Angaben der Vorhabenträgerin zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG) sind in den Antrag auf Plangenehmigung integriert und bestehen aus:

- Projektbeschreibung
- Übersichtsplan
- UVP-Bericht

Bei einem Vorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch (§ 7 Abs. 1 UVPG). Bei dem Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und unterliegt der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG).

Begründung und Entscheidung

Anlass zur UVP-Einzelfallprüfung

Die Avacon Netz GmbH hat als Träger der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt, da die geplante Gewässerbaumaßnahme in der Anlage 1 UVPG unter Punkt 13.18.1 fällt.

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und können dem entsprechend berücksichtigt werden.

Merkmale des Vorhabens:

Im Zuge der Erneuerung des Umspannwerkes Stelle wird eine Muldenverrohrung auf einer Länge von 17,5 Metern durchgeführt. Für die Verrohrung wird ein KG Rohr 200 eingebaut. Zudem kommt Füllboden zum Einsatz. Um die erforderlichen elektrischen Abstandsflächen zwischen Umspannwerk und Anlagenzaun wiederherzustellen, ist der vorhandene Anlagenzaun entlang der östlichen Grenze um 1,90 m nach Osten zu versetzen. Im Bereich des geplanten Zaunversatzes befindet sich die zu verrohrende Mulde. Außerdem steht das Vorhaben im Zusammenhang mit der Grabenverrohrung an nordwestlicher Flurstücksgrenze.

Für die geplante Maßnahme werden baubedingt und temporär Flächen für Baustelleneinrichtung, Baustraße und Lagerflächen in kleinerem Umfang in Anspruch genommen. Da diese Flächen gleichzeitig als Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen für den Anlagenumbau benötigt werden, besteht keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Temporäre Bodenverdichtung erfolgt nur auf Seiten des Umspannwerkes, da die Baumaßnahme ausschließlich von westlicher Seite aus durchgeführt wird.

Durch die Maßnahme geht der verrohrte Bereich als Lebensraum für Tiere verloren, da die Mulde einen potentiellen Lebensraum für Amphibien darstellt und diese ebenfalls von Teilen der Avifauna aufgesucht wird. Auch droht ein Verlust typischer Vegetationsstrukturen als potenzieller Rückzugsort für Insekten.

Kleinstmengen mineralischer Abfälle sind denkbar, Baubedingt ist von erhöhter Lärm- und Bewegungsunruhe auszugehen, welche nach Herstellung der Verrohrung wieder entfallen.

Standort des Vorhabens

Bei dem geplanten Standort handelt es sich um eine Entwässerungsmulde. Die westlich des Grabens angrenzende Fläche ist bebaut und wird als Umspannwerk genutzt. Östlich des Grabens schließt eine extensiv genutzte feuchte Grünlandfläche an.

Die betroffene Mulde gehört zu einem Netz aus kleineren, zeitweise wasserführenden Gräben und Mulden. Alle fließen in Richtung Ashauser Mühlengraben. Der Vorhabenbereich befindet sich im Überschwemmungsgebiet Seeve, die Böden weisen keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt auf.

Im Vorhabenbereich sind Biotoptypen mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt vorhanden. Die Mulde selber ist naturnah ausgeprägt und Bestandteil eines ausgedehnten Grabennetzes. Die Gräben stellen potentielle Wanderkorridore für Amphibien dar und werden ebenfalls von Teilen der Avifauna aufgesucht.

Das Landschaftsbild wird durch die Maßnahme nicht erheblich verändert. Es handelt sich um eine kleinräumige Veränderung des Muldenverlaufs durch Verrohrung der Mulde.

Der Vorhabenbereich liegt in einem FFH-Gebiet. Bei dem betroffenen FFH-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet Nr. 41 „Seeve“. Es kommt unter Beachtung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und von maßgeblichen Bestandteilen des Schutzgebietes.

Das Vorhaben grenzt direkt an das Naturschutzgebiet Nr. 208 „Untere Seeveniederung“. Es kommt unter Beachtung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und von maßgeblichen Bestandteilen des Schutzgebietes.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Voraussichtlich sind keine Personen von relevanten nachteiligen Auswirkungen betroffen. Außerdem wird sich das Ausmaß der Auswirkungen auf den Standort der Anlage beschränken. Künftig ist keine Infiltration und Exfiltration von Grundwasser im Vorhabenbereich möglich.

Die Gräben um das Umspannwerk herum sind nur zweitweise wasserführend und dienen vor allem der Entwässerung sowie der Aufnahme von Niederschlägen bei stärkeren Regenereignissen. Auswirkungen auf Qualität und Quantität des Wassers sind durch die Verrohrung nicht gegeben. Anfallendes Niederschlagswasser kann weiterhin durch die Verrohrung in Richtung Norden in das dort angebundene Grabensystem abfließen. Es kommt zu keinen hydromorphologischen Veränderungen.

Im Bereich der Verrohrung wird der natürliche Boden geringfügig überbaut. Bei einer Zaunlänge von 17,50 m wird insgesamt eine Fläche von 19,25 m² versiegelt. Aufgrund dieser geringen Flächengröße ist die Versiegelung als nicht erheblich einzustufen. Zudem wird eine Grabenfläche von nur 59 m² überbaut, wovon knapp 40 m² mittels eingriffsminimierender Maßnahmen wieder naturnah hergestellt werden.

Diese Auswirkungen treten mit Beginn der Baumaßnahmen ein. Potenzielle erhebliche negative zeitliche Auswirkungen treten baubedingt lediglich einmalig auf und können bezüglich Dauer und Zeitpunkt durch die Bauzeitenregelung vermieden werden. Eine geringfügige Lärmbelästigung während der Bauphase ist zumutbar, relativiert sich aber durch die Entfernung von ca. 90 m zum bebauten Ortsrand Stelle.

Die geplante Verrohrung an der nordwestlichen Flurstücksgrenze liegt zeitlich gesehen in einem gemeinsamen Einwirkungsbereich mit der Muldenverrohrung. Eine kumulative erhebliche Auswirkung auf die Schutzgüter entsteht nicht.

Durch Vermeidungsmaßnahmen, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen für Flora, Fauna und Biotope ausgeschlossen werden. Der Eingriff wird durch den Ankauf von Ökopunkten kompensiert.

Vermeidungsmaßnahmen, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden durchgeführt. Als Vermeidungsmaßnahmen wird das angrenzende Grünland und der unveränderte Grabenbereich als Tabuflächen ausgewiesen und die DIN18920 und RAS-LP 4 wird angewandt. Zudem wird die Maßnahme außerhalb der Brut- und Setzzeit durchgeführt. Zur Minimierung erfolgt die Einsaat mit Feuchtwiesenmischung im Bereich der Muldenverrohrung außerhalb des neuen Anlagenzaunes. Innerhalb des neuen Anlagenzaunes wird eine salzverträgliche Bankettmischung eingesät. Der Eingriff in das Schutzgut Arten/Biotop wird über den Ankauf von 177 Ökopunkte kompensiert. Ein hierfür geeignetes Ökokonto wird noch in Abstimmung mit der Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege ausgewählt.

Daher ist keine erhebliche Schwere oder Komplexität der Auswirkungen gegeben.

Fazit

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Gewässerbaumaßnahme mit den vorgeschlagenen Vorkehrungen des Antragstellers ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden.

Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Baumaßnahme nicht UVP-pflichtig ist.

Lachs

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 29. Juli 2020	Aktenzeichen: 72.4.5-Owi-99/20 Lau
---	------------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn John Joseph Collins, Bergheide 1, 21149 Hamburg

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Abteilung 72 Boden/ Luft/ Wasser
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	B-238

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe) , den 05.08.2020

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag



Lau

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 29. Juli 2020	Aktenzeichen: 72.4.5-Owi-100/20 Lau
---	-------------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Claudiu-Adrian Olaru, Bergheide 1, 21149 Hamburg
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Abteilung 72 Boden/ Luft/ Wasser
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	B-238

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe) , den 05.08.2020

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag



Lau

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum Schriftstücks: 30.07.2020	des	Aktenzeichen: 30.1 Be § 3 StVG 394377
--	-----	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers:

Herrn Radu-Alin Surubaru, Aviatorilor 22 scA ap1, 60017 Jud. BC Mun. Bacau- Rumänien

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 10.08.2020

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Rivinius

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum Schriftstücks: 05.08.2020	des	Aktenzeichen: 30.1 Be § 3 StVG 342258
--	-----	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers:

Herrn Maik Beecken, Unbekannt 0, 00000 Unbekannt

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 10.08.2020

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Rivinius

Öffentliche Bekanntmachung

Für

Herrn Corneliu Nica, geb. 27.02.195

letzte bekannte Anschrift: Winsener Landstraße 4, 21376 Garlstorf

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 23.07.2020

Aktenzeichen: *WL—LF616 302dn YV*

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, BürgerService/ Verkehr, Schlossplatz 6, 21423 Winsen, zu den Öffnungszeiten:

Montag:	07:30 – 17:00 Uhr
Dienstag:	07:30 – 17:00 Uhr
Mittwoch:	07:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	07:30 – 18:00 Uhr
Freitag:	07:30 – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 1 Abs. 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz).

Winsen, den

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag



Bekanntmachung

Nr. 25/2020

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Quellenweg“ (Porzellanmuseum)

Der Rat der Gemeinde Bendestorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.07.2020 die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Quellenweg“ (Porzellanmuseum) als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung und -erweiterung mit Begründung nebst Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können

in der **Gemeindeverwaltung Bendestorf**, Poststraße 4, 21227 Bendestorf während der Sprechzeiten montags 09.00 – 12.00 Uhr, dienstags 15.00 – 18.00 Uhr, donnerstags 09.00 – 12.00 Uhr von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

(Hinweis: Die Verwaltung ist derzeit aufgrund der aktuellen Corona-Situation zu den o.g. Öffnungszeiten geöffnet, jedoch ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 04183 989450 oder nach vorheriger Vereinbarung per E-Mail an gemeinde-bendestorf@lkhamburg.de.)

Außerdem können die in den Festsetzungen der Bebauungsplanänderung und -erweiterung erwähnten DIN-Normen in der Gemeindeverwaltung Bendestorf, Poststraße 4, 21227 Bendestorf während der o.g. Sprechzeiten eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und -erweiterung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Quellenweg“ (Porzellanmuseum) gegenüber der Gemeinde Bendestorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

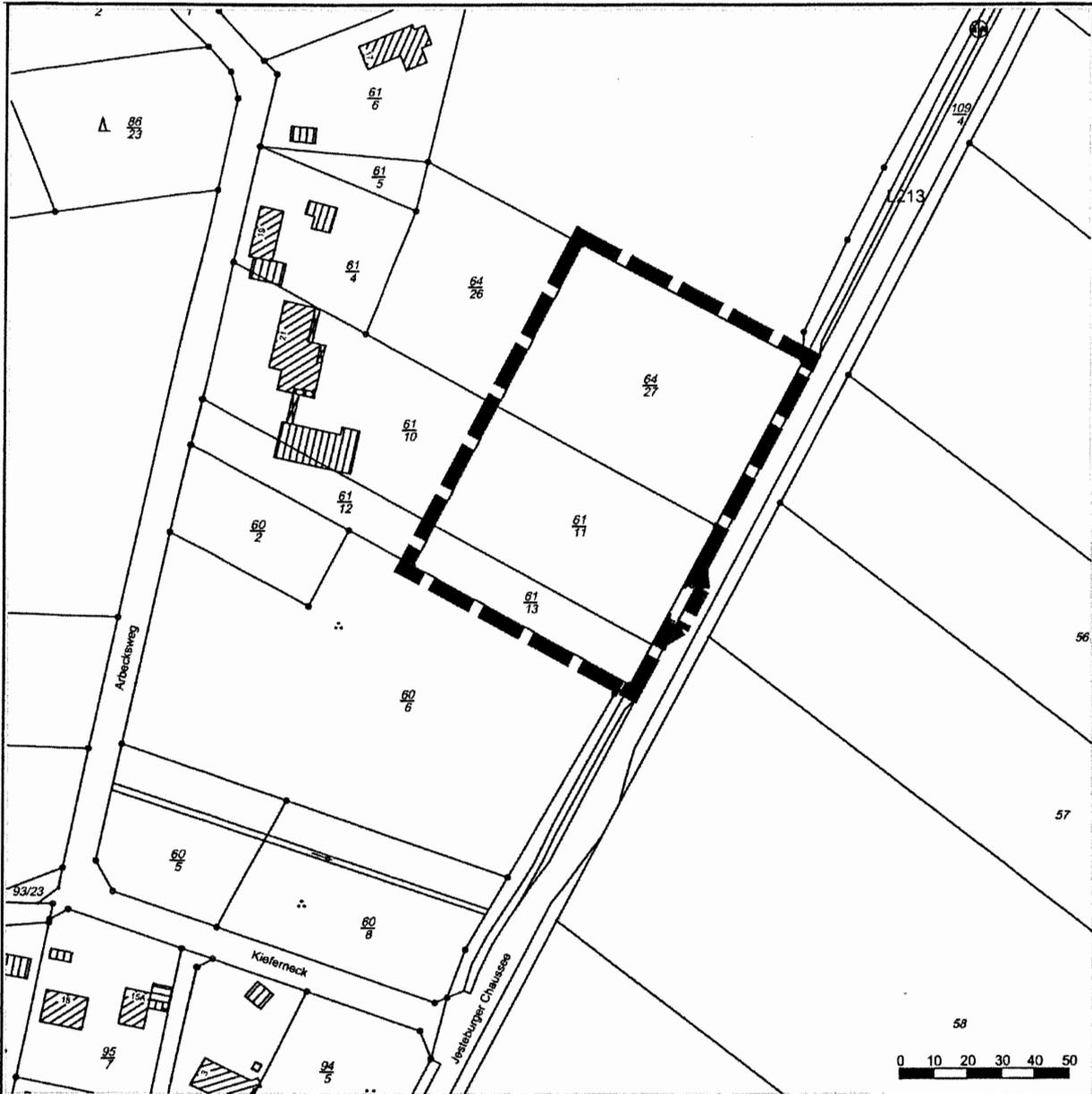
Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung und -erweiterung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Quellenweg“ (Porzellanmuseum) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

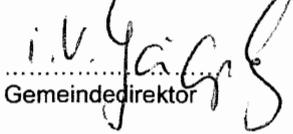
Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Quellenweg“ (Porzellanmuseum) ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2018 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN),
Regionaldirektion Lüneburg.

 Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und -erweiterung

Bendestorf, den 30.07.2020


Gemeindedirektor



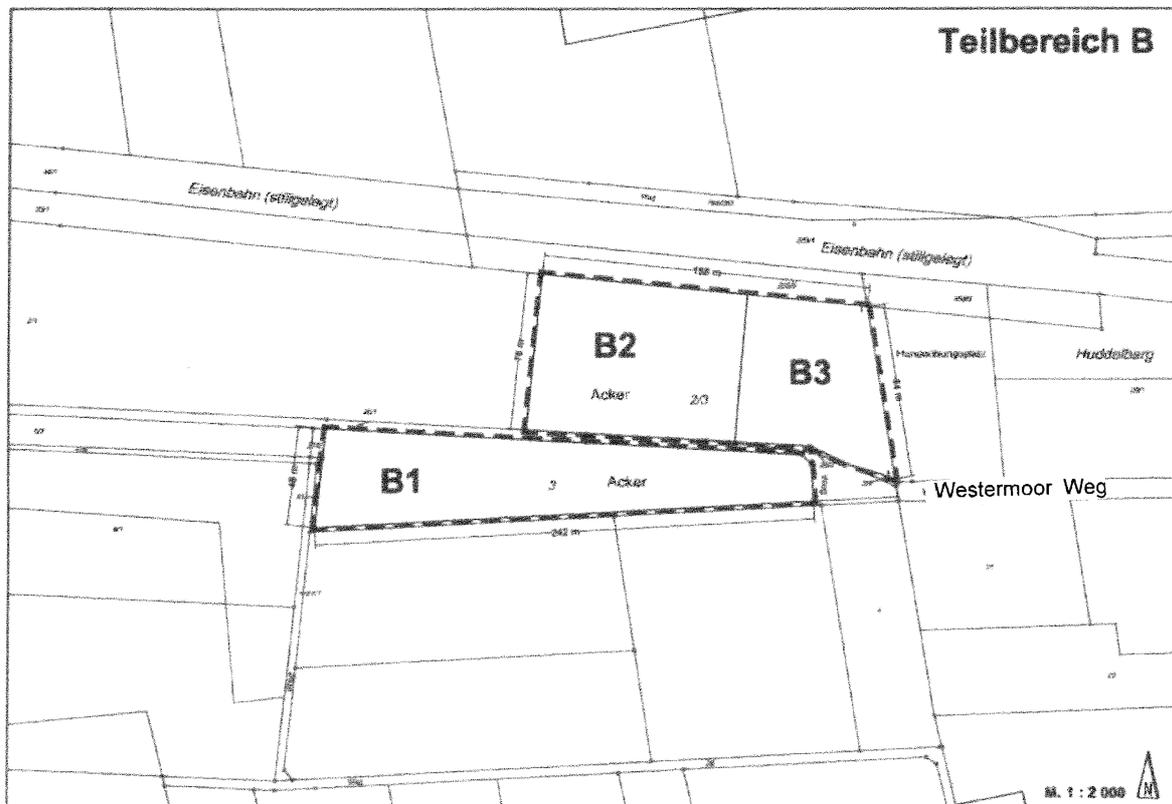
Gemeinde Toppenstedt
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Dorfkoppeln“ Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Bebauungsplan „Dorfkoppeln“ der Gemeinde Toppenstedt beinhaltet einen Teilbereich A, mit den Festsetzungen eines Allgemeinen Wohngebietes und einer örtlichen Bauvorschrift, und einen Teilbereich B mit der externen Ausgleichsfläche. Der Rat der Gemeinde Toppenstedt hat in seiner Sitzung am 14.07.2020 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Dorfkoppeln“, bestehend aus der geänderten Planzeichnung und der geänderten textlichen Festsetzung jeweils zum Teilbereich B gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans „Dorfkoppeln“ betrifft nur den Teilbereich B des Ursprungsbebauungsplans und ist auf dem nachstehenden unmaßstäblichen Übersichtsplan mit einer dicken, unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Dorfkoppeln“ in Kraft.

Jedermann kann die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Dorfkoppeln“ und die Begründung bei der Gemeinde Toppenstedt während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Toppenstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Toppenstedt, den 06.08.2020

gez. Nottorf

(Bürgermeister)

